



21.10.2020

Antwort der Verwaltung zur Anfrage der AfD-Fraktion im Kreistag Teltow-Fläming zum Haushalt und Kreisumlage

Drucksache: 6-4298/20-KT

Sachverhalt:

Zur Festsetzung der Kreisumlage müssen vorab wesentliche Verfahrens- und Beteiligungsrechte der zur Zahlung verpflichteten Städte und Gemeinden berücksichtigt werden. Unter anderem müssen die Abwägung der gegenseitigen finanziellen Interessen in die Berechnung einfließen.

Aufgrund der aktuellen Debatte um ein Kreisentwicklungsbudget, teilweise unzureichenden finanziellen Ausstattungen von Gemeinden/Städten, den im Landkreis Teltow-Fläming vorhandenen liquiden Mitteln und der Rücklage ergeben sich einige Fragen:

1. Wie hoch ist die aktuelle Rücklage des Landkreises Teltow-Fläming?
2. Ist die aktuelle Rücklage zweckgebunden?
3. Wenn ja: seit wann und wofür?
4. Sind in den letzten 10 Jahren vor Festsetzung der Kreisumlage Abwägungen durchgeführt worden? a. Wenn ja: Bitte stellen Sie die Abwägung je Jahr schriftlich in der Antwort dar. b. Wenn nein: Warum nicht ?
5. Für den Fall, dass Frage 5 ergibt, dass bei Festsetzung der Kreisumlage für mindestens 1 Jahr keine Abwägung vorgenommen wurde: Sind im Haushalt Rücklagen erstellt worden, für den Fall einer eingehenden Klage von Kommunen gegen die Kreisumlage? Wenn ja, wo und wie hoch?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete und Kämmerer Herr Ferdinand die Fragen wie folgt:

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Zu Frage 1:

Rücklage aus Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis

Die aktuelle Rücklage aus Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis beträgt 1.288 TEuro. Berücksichtigt werden hier die Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis, die im Ergebnis der geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich 2014 festgestellt wurden.

Tabelle aus dem Vorbericht zum Haushalt 2020, S. 110

Jahr	ordentliches Ergebnis	Fehlbetrag/ Überschuss	Jahresabschluss
	- Tsd. Euro -		
Ist 2009	-107	-107	Bestätigt
Ist 2010	-8.782	-8.889	Bestätigt
Ist 2011	-10.101	-18.990	Bestätigt
Ist 2012	3.239	-15.751	Bestätigt
Ist 2013	3.764	-11.987	Bestätigt
Ist 2014	13.275	1.288	Bestätigt
Plan 2015	6.386	7.674	zur Prüfung vorgelegt
Plan 2016	4.542	12.216	zur Prüfung vorgelegt
Plan 2017	2.374	14.590	Offen
Plan 2018 (inkl. Nachtrag)	-785	13.805	Offen
vorl. Plan 2019	-150	13.655	Offen
vorl. Plan 2020	-910	12.745	Offen
vorl. Plan 2021	-795	11.950	Offen
vorl. Plan 2022	-828	11.122	Offen
vorl. Plan 2023	-862	10.260	Offen

Rücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen

Die Rücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen, die sog. Sonderrücklage beträgt zum 31. Dezember 2014, bestätigt durch den geprüften Jahresabschluss 2014, rd. 9.307 TEuro. Aus der Fortschreibung der geplanten investiven Ein- und Auszahlungen im Haushalt 2020 ergibt sich eine vollständige Inanspruchnahme in den nächsten Jahren. (siehe Vorbericht zum Haushalt 2020, S. 102)

Zu Frage 2:

Bei der Sonderrücklage handelt es sich um eine zweckgebundene Rücklage für nicht verwendete investive Schlüsselzuweisungen gem. § 25 S. 2 KomHKV.

Mit dem KT Beschluss zur Vorlagennummer 6-4059/19 ergibt sich eine Zweckbindung in Höhe von 400 TEuro aus der Rücklage aus Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis. Die sich daraus ergebene reduzierte Rücklage beträgt somit ca. 880 TEuro.

Zu Frage 3:

Die Zweckbindung bezüglich der Sonderrücklage ergibt sich aus der Kommunalen Haushalt- und Kassenverordnung. Seit der doppischen Haushaltsführung beginnend mit dem Jahr 2009 führt der Landkreis Mittel aus nicht verwendeter investiver Schlüsselzuweisung in seinen Jahresabschlüssen der Sonderrücklage zu.

Die Mittelbindung hinsichtlich der Entnahme aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses ergibt sich aus dem KT-Beschluss vom 16. Dezember 2019.

Zu Frage 4:

Hierzu wird auf die Vorberichte zu den Haushaltsplänen für die einzelnen Haushaltsjahre verwiesen.

Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2020 Seite 12ff. Punkt 3. – heißt es zum Beispiel:

Gemäß § 65 Abs. 1 BbgKVerf hat der Landkreis für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Hebesatz zur Kreisumlage ist laut § 130 Abs. 2 BbgKVerf jährlich festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung werden die kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 129 der Brandenburgischen Kommunalverfassung frühzeitig beteiligt, indem der Entwurf der Haushaltsdokumente jährlich mit ihnen erörtert wird. Ebenfalls gesetzlich geregelt ist die Möglichkeit für die Kommunen Einwendungen zu erheben. Dieses Mittel, sich an der Haushaltsdiskussion aktiv zu beteiligen, können durch die kreisangehörigen Kommunen genutzt werden.

Die Erhebung der Kreisumlage dient grundsätzlich der Finanzierung eines Fehlbedarfs des Landkreises. Im Rahmen der Abwägung zur Kreisumlage wird zuerst der Finanzbedarf der kreisangehörigen Städte und Kommunen ermittelt, um anschließend feststellen zu können, ob die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen mit dem geplanten Hebesatz verletzt ist.

Mit Rücksicht auf den Finanzbedarf der kreisangehörigen Städte und Kommunen wurde der Kreisumlagesatz erneut um 2 Prozentpunkte auf nunmehr 42 Prozent gesenkt, das entspricht 5,4 Mio. Euro. Damit wurde in den vergangenen Jahren die Kreisumlage um insgesamt 5 Prozentpunkte gesenkt.

Somit verfolgt der Landkreis Teltow-Fläming seine eigenen Interessen weder willkürlich noch rücksichtslos zu Lasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Zu Frage 5:

Rücklagen werden nicht mit der Haushaltsplanung erstellt, sondern im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse aus möglichen Überschüssen gebildet. Für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Die Zwecke für die Rückstellungen zu bilden sind, sind in § 48 KomHKV abschließend aufgezählt. Die Rückstellungsübersicht ist Anlage zum Haushaltsplan (S.1016)


Wehlan